

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

(Stand: 19.Mai 2020)

Die Nordkirche hat am 4. Mai 2020 aktualisierte Handlungsempfehlungen für kirchliches Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie veröffentlicht¹. Diese geben einen allgemeinen Orientierungsrahmen für kirchliches Handeln im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und Infektionsschutz. Die folgenden Empfehlungen übertragen diesen allgemeinen Rahmen in konkrete Handlungsimpulse für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie wurden vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Landesjugendpfarramt und der Beauftragten der Landeskirche für die Arbeit mit Konfirmand*innen entwickelt und werden laufend aktualisiert. Die Empfehlungen richten sich an alle, die in der Nordkirche mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen arbeiten. Bei allen genannten Aktivitäten sind die geltenden Hygienestandards (von Bundesländern und Robert-Koch-Institut) und das Führen von Teilnehmendenlisten zur Infektionsnachverfolgung unbedingt zu beachten.

Kinder und Jugendliche sind von den geltenden Regelungen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in besonderer Weise betroffen: Kindertagesstätten und Schulen öffnen sich erst langsam, übliche Freizeitaktivitäten sowie Kontakte zu Freund*innen sind nach wie vor stark eingeschränkt. Soziale Unterstützungssysteme wie Jugend- und Eingliederungshilfe können nur schwer in Anspruch genommen werden. Insbesondere Familien in sozial und finanziell herausfordernden Lebensverhältnissen sind sehr belastet.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen trägt eine besondere Verantwortung für junge Menschen und ihre Familien. Als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII hat kirchliche Arbeit den Auftrag, Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Persönlichkeitsbildung braucht Freiräume. Sie geschieht in erheblichem Maße im Kontakt mit und in Abgrenzung zu Gleichaltrigen. Gleichzeitig bedarf sie professioneller Unterstützungssysteme – insbesondere für junge Menschen in herausfordernden persönlichen Situationen.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschieht daher – insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – mit den folgenden Zielsetzungen:

- 1. Freiräume zur Selbsterfahrung und Selbstpositionierung eröffnen**
- 2. eine spirituelle Heimat bieten**
- 3. Nähe, Stütze und Halt durch andere ermöglichen**
- 4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell begleiten**
- 5. Selbstorganisation, zumindest aber Beteiligung, ermöglichen.**

Diese Zielsetzungen spiegeln sich in den folgenden Empfehlungen wider. Die Reihenfolge ergibt sich aus Planungsnotwendigkeiten und Häufigkeit der Anfragen:

¹

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Rechtsvorschriften_und_Amtliches/Handlungsempfehlungen_Nordkirche_Corona_01.pdf

Gruppenfahrten und Freizeiten

Auf Freizeiten sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Küchen und Sanitäranlagen werden gemeinschaftlich genutzt. Weder Abstandsregeln noch geltende Hygienestandards lassen sich vor diesem Hintergrund einhalten. Auf Fahrten und Freizeiten in Großgruppen (z.B. Jugend- und Konfirmand*innencamps) ist daher in allen drei Bundesländern vorerst bis zum Ende der Sommerferien zu verzichten.

Vorausblickend können und sollen insbesondere für die Sommerferien in Absprache mit den Teamer*innen und ggf. den Beherbergungshäusern Angebote in **HH** und **SH** konzipiert werden, die unter den geltenden Hygienestandards und grundlegenden Maßgaben sinnvoll umsetzbar sind. Hierzu zählen u. a. Kleingruppenmaßnahmen und Tagesaktivitäten vor allem im Freien (z.B. Wanderungen, Einer-Kanu-Fahrten, Geocaching oder Actionbound).

In **MV** ist eine Unterbringung von Kinder- und Jugendgruppen in Beherbergungsbetrieben grundsätzlich möglich, wenn die geltenden Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Das heißt: Es dürfen sich Kinder/Jugendliche aus max. zwei Haushalten ein Zimmer mit **Bad** teilen. Diese dürfen dann auch im Essensraum an einem Tisch sitzen. Zu allen anderen muss mindestens 1,5m Abstand eingehalten werden.²

Weitere Impulse können auf der [Website des Jugendpfarramtes](#) abgerufen werden.

Die zulässigen Gruppengrößen finden sich auf den Websites der Bundesländer:

- Hamburg: <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>
- Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles-Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>
- Schleswig-Holstein: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html

Schulungen und Gruppenangebote

Schulungen und Gruppenangebote sowie Gottesdienste sind im Präsenzformat allen drei Bundesländern aufgrund staatlicher Erlasse unter Auflagen gestattet (siehe folgende Absätze).

Hinweis: Typische Angebote im gemeindlichen Kontext wie Jungschar, Christenlehre, Pfadfindergruppe sind in den Verordnungen der Länder nicht explizit benannt. Sie sind in Begriffen wie (offene) Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit eingeschlossen.

In **Schleswig-Holstein** dürfen kirchliche Kinder- und Jugendtreffs und ähnliche Angebote für feste Gruppen von höchstens zehn Personen geöffnet werden. Je nach räumlicher Situation sind ggf. auch mehrere Gruppen zulässig. Dabei sind Namens- und Kontaktlisten als Dokumentation zu führen. Dies gilt ebenfalls für Angebote in Familienbildungsstätten und weitere geeignete Einrichtungen, die Angebote der frühen Hilfen sowie der Kinder- und Jugendhilfe vorhalten.³

Veranstaltungen ab 10 Personen bis max. 50 Personen sind unter der Voraussetzung gestattet, dass den Teilnehmenden feste Sitzplätze zugewiesen. Zusätzlich zum Führen von

² Vergl. § 4 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) vom 8. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

³ Vergl. §12(3) und §16: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung, Verkündet am 16. Mai 2020, in Kraft ab 18. Mai 2020

Teilnahmelisten ist auch ein Hygienekonzept (siehe Muster-Konzept) vorzulegen und umzusetzen. Aktivitäten, die mit einer erhöhten Tröpfchenbildung einhergehen (z.B. Singen) sind nicht gestattet.

Im Rahmen von außerschulischen Bildungsangeboten ist es möglich vom Sitz- und Abstandsgebot abzuweichen, sofern der Bildungszweck dies erfordert und Schutzmaßnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos von COVID-19 ergriffen werden.⁴

In **Mecklenburg-Vorpommern** gelten seit dem 11.05. ebenfalls erste Lockerungen: Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit bis zu zehn Teilnehmenden sind zugelassen, wenn sie durch eine geeignete Person betreut werden. Wo vorhanden, sollen die Gruppen vorrangig in Außenbereichen stattfinden. Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen müssen beachtet werden. Weiterhin sind Anwesenheitslisten zu führen, die mindestens vier Wochen aufbewahrt werden (vollständiger Name, Anschrift und Telefonnummer).⁵

Seit dem 18.5.2020 gilt für Gruppenaktivitäten, dass im Freien 150 Personen sowie in Innenräumen 75 Personen mit Abstand zusammenkommen dürfen. Dazu zählen auch sportliche Aktivitäten in der Gruppe. Hierfür ist ein Hygienekonzept zu erstellen und vorab vom zuständigen Gesundheitsamt genehmigen zu lassen.⁶

In **Hamburg** sind Gruppenangebote ab dem 13. Mai wieder gestattet. Eine betreute Kleingruppe darf höchstens 15 Kinder und Jugendliche umfassen und nicht mit Kindern und Jugendlichen anderer Kleingruppen durchmischt werden. Bei der Durchführung der Angebote hat der jeweilige Träger die Einhaltung eines von ihm erstellten und dokumentierten Schutzkonzepts zu gewährleisten (Mindestabstand, max. Gruppengröße pro Raum, Hygienestandards).⁷

Wir ermutigen dazu, die bestehenden gesetzlichen Spielräume im Sinne der oben formulierten fünf Zielsetzungen zu nutzen. Wir empfehlen, schon jetzt Vorbereitungen zu treffen, so dass Aktivitäten bei einer Veränderung der staatlichen Beschränkungen rasch (v. a. in den Sommerferien) und unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Dabei sind jugendliche, ehrenamtliche Teamer*innen sinnvoller Weise einzubinden.

Konfirmand*innenarbeit

Für die Konfirmand*innenarbeit gelten über das in diesen Empfehlungen Beschriebene (z.B. zu Gruppenangeboten und Freizeiten) hinaus die jeweils aktuellen allgemeinen Handlungsempfehlungen der Nordkirche, derzeit gilt der Stand vom 4.5.2020, S. 10:

„Es wird empfohlen, den Konfirmandenunterricht erst nach den Sommerferien 2020 beginnen zu lassen. Das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordkirche (PTI) wird die Erfahrungen von Unterrichtsorganisation in der Schule während der kommenden Wochen sichten und auswerten. Zum Ende der Sommerferien wird es Materialien zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe angesichts der Schulerfahrungen der Konfirmandenunterricht gut und sinnvoll auf den Weg gebracht werden kann. In jedem Fall wird darauf zu achten sein, dass dieselben Abstandsregeln und hygienischen Bedingungen wie in den Schulen herrschen. Bereits jetzt sollten die Planungen für die Zeit des Unterrichts nach den Sommerferien berücksichtigen, dass die Konzepte des Konfirmandenunterrichts den besonderen Verhältnissen angepasst

⁴ Vergl. §5 und §12: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung, Verkündet am 16. Mai 2020, in Kraft ab 18. Mai 2020

⁵ Vgl. § 1 der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2020.

⁶ Vergl. §4 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) vom 8. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ Vgl. § 3 Absatz 11 i.V.m. § 3 Absatz 2a Satz 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 2. April 2020 (gültig ab 13. Mai 2020).

werden müssen, dass es nur kleine Konfirmanden-Gruppen geben kann und dass das Zusammensein der Konfirmand*innen auf kurze Zeiten beschränkt werden muss. Ganze Tage oder Wochenenden sowie Freizeiten sind vorerst nicht möglich. Konfirmandenarbeit ist auch in digitaler Form denkbar, allerdings ist darauf zu achten, dass sozial benachteiligte Jugendliche dadurch nicht ausgeschlossen werden“.

Bei Neuplanungen und Entscheidungen bzgl. der laufenden und neuen Konfi-Jahrgänge (z.B. Neubeginn, Konfirmationstermine, Nachholen abgesagter Freizeiten...) ist sowohl auf die offiziellen Entscheidungswege, aber auch auf die Kommunikation mit den betroffenen Familien zu achten.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen, abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Dies ist derzeit u. a. digital sowie in Form des Einzelgesprächs im Freien, in großen Kirchen oder Räumen möglich. Ab Mitte Mai wird eine Chat-Jugendseelsorge über die Seiten des Jugendpfarramts der Nordkirche ein bis zweimal wöchentlich zur Verfügung stehen.

Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der allgemeinen Handlungsempfehlungen. Sie können bereits jetzt im Rahmen der Vorgaben durch die staatlichen Verordnungen zu Abstandsregeln, Anzahl, Registrierung der Gottesdienstbesucher*innen und Hygienestandards stattfinden. Neben digitalen Formaten laden die großen Kirch- oder Gemeinderäume, in denen kleine Gruppen verantwortungsvoll Platz finden, dazu ein, Gottesdienste von, für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu feiern.

Wir ermutigen Mitarbeitende dazu, die bestehenden Möglichkeiten im Sinne der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen. Sollen jüngere Kinder in den Gottesdienst eingeladen werden, erscheint es uns sinnvoll, um die Unterstützung von Bezugspersonen zu bitten, damit die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln nicht allein bei den jeweiligen Mitarbeitenden liegt.

Digitale Angebote stellen weiterhin eine sinnvolle Ergänzung dar. Weitere Inspirationen hierzu finden u. a. auf den folgenden Websites:

- Jugendpfarramt:
<https://cryptpad.fr/kanban/#/2/kanban/view/XSchleswig-HolsteinrvqkfyQ3YfOU926C2XnYKUQL0Nv6wA6wvFb0q+pc>
- PTI:
<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

Erst wenn Kitas und Grundschulen wieder regulär geöffnet sind, sollten Kindergottesdienste im Präsenzformat gemäß den allgemeinen Handlungsempfehlungen wieder stattfinden. Anregungen für alternative Formate finden sich u. a. auf der Website des Kindergottesdienstinstituts:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>

Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien momentan grundsätzlich und unter Einhaltung strenger Hygienestandards zulässig, wenn unaufschiebbare Gremienentscheidungen anstehen. In Schleswig-Holstein gilt es eine Teilnehmendenzahl von 50 Personen bei Versammlungen nicht zu überschreiten, ein Hygienekonzept ist vorab bei der zuständigen Gesundheitsbehörde einzureichen. Es wird jedoch angeraten, auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Weitere Informationen können unter dem Punkt „Rechtliche Infos“ [hier](#) bzw. auf der Website des Jugendpfarramts (s.o.) abgerufen werden.

Grundsätzlich ist eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Spielplätze dürfen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt, wieder öffnen. Private Betreiber haben das Konzept der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Auch dürfen Sport- und Spielgeräte zur Nutzung draußen vermietet werden.

In Hamburg dürfen Spielplätze weitestgehend frei genutzt werden. Kinder unter sieben Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden. Wer älter als 14 Jahre ist, muss den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten.

In allen drei Bundesländern können öffentliche und private Sportanlagen draußen zur Ausübung kontaktfreier Sportarten unter den folgenden Bedingungen genutzt werden: der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden, der Mindestabstand von 1,5 Metern ist stets zu wahren, bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten, Umkleiden, Duschen, Gemeinschaftsräume und Gastronomie bleiben geschlossen.⁸

Ansprechpartner*innen

⁸ Vgl. [§ 6 Absatz 11 der Ersatzverkündung zur Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein \(SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO\) verkündet am 1.5.2020, in Kraft ab 4.5.2020](#) sowie [§ 2 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen das neuartige Coronavirus vom 17. April 2020](#), sowie [§ 3 Absatz 9 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg \(Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO\) Vom 2. April 2020 \(gültig ab 13. Mai 2020\)](#).

- Landesjugendpastorin Annika Woydack, Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de, www.jupfa.nordkirche.de
- Pastorin Irmela Redhead, Beauftragte für Konfirmandenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de
- KR Dr. Ricarda Dethloff, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, +49 431 9797-783, ricarda.dethloff@lka.nordkirche.de



Landeskirchenamt
Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

OKR Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
Dezernent

Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel
Tel. +49 431 9797 780
Fax: +49 431 9797 602
bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de